

ASIG

WOHNEN UND MEHR

The ASIG logo is displayed in a large, bold, black font on the white facade of a modern building. The building features a balcony with a metal railing and a glass door entrance. The overall scene is in black and white, with a green overlay at the bottom.

DIE ASIG WOHNGENOSSENSCHAFT

DEPOSITENKONTO- REGLEMENT

1. ZWECK

Die ASIG Wohngenossenschaft bietet mit dem Depositenkonto Gelegenheit zu sicherer und zinstragender Anlage von Geldbeträgen.

2. BERECHTIGUNG UND KONTOERÖFFNUNG

2.1

Zur Führung eines Kontos sind berechtigt:

- Mitglieder der Genossenschaft
- aktive und pensionierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die ASIG kann die Eröffnung eines Kontos ohne Angabe von Gründen ablehnen.

2.2

Das Konto lautet auf den Namen einer Person. Es werden keine Gemeinschaftskonti geführt.

3. EINZAHLUNGEN

3.1

Einzahlungen erfolgen mittels Einzahlungsschein. Diese können auf der Geschäftsstelle angefordert werden. Eingangsbestätigungen werden keine versandt.

3.2

Allfällige Bankspesen und Postkontogebühren gehen zu Lasten des/der Kontoinhaber/In.

3.3

Die ASIG kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen oder einschränken.

4. AUSZAHLUNGEN

4.1

Die ASIG leistet auf Verlangen Auszahlungen wie folgt, wobei in jedem Fall eine Einlagefrist von minimal 6 Monaten beachtet werden muss:

Bis CHF 10'000.– je Kalendermonat ohne Kündigung

Bis CHF 30'000.– gegen dreimonatige Kündigungsfrist

Ab CHF 30'000.– gegen sechsmonatige Kündigungsfrist

4.2

Rückzugsanträge sind schriftlich mit dem Formular «Auszahlungsauftrag für Depositenkonti» unter Angabe der Bank-/Postverbindung an die Geschäftsstelle zu richten. Die Formulare «Auszahlungsauftrag für Depositenkonti» können auf der Geschäftsstelle angefordert oder auf unserer Homepage www.asig-wohnen.ch heruntergeladen werden. Rückzüge in bar können aus Sicherheitsgründen keine getätigt werden. Vorbehalten bleiben begründete Notfälle.

4.3

Es werden keine Auszahlungen an Dritte ausgeführt.

4.4

Das Konto kann nicht überzogen werden.

4.5

Die ASIG kann vorübergehend die Rückzahlungen einschränken und die Kündigungsfristen verlängern.

4.6

Die ASIG kann die Depositenguthaben unter Wahrung einer einmonatigen Kündigungsfrist zurückzahlen, wobei die gesetzliche Minimaleinlagefrist von sechs Monaten ebenfalls einzuhalten ist.

5. VERZINSUNG

5.1

Das Depositenguthaben wird vom Tag der Gutschrift auf dem Konto der ASIG an verzinst. Mit dem Tag des Rückzuges bzw. mit dem Ablauf einer Kündigungsfrist endet die Verzinsung.

5.2

Der Zinssatz wird vom Vorstand nach Massgabe der Verhältnisse auf dem Geldmarkt festgesetzt.

5.3

Der Nettozins wird jährlich per 31. Dezember zum Kapital geschlagen und mit diesem weiter verzinst.

6. KONTOAUSZUG

6.1

Im Januar wird jedem Kontoinhaber/jeder Kontoinhaberin per Post ein Auszug seines/ihrer Kontos per Jahresende zugestellt. Auf dem Auszug sind Eröffnungssaldo, alle Ein- und Auszahlungen, der Bruttozins, die Eidg. Verrechnungssteuer, der Zinssatz und allfällige Zinssatzänderungen eingetragen.

6.2

Rechnungsauszüge der ASIG, die nicht innert Monatsfrist beanstandet werden, gelten als genehmigt.

7. SICHERHEIT

Für die Verbindlichkeiten der Depositenkonti haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen.

8. BESONDERE BESTIMMUNGEN

8.1

Legitimationsprüfung: Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Kontoinhaber/die Kontoinhaberin, sofern die ASIG kein grobes Verschulden trifft.

8.2

Verrechnung: Die ASIG ist berechtigt, das Depositenguthaben jederzeit mit einer Forderung zu verrechnen, die ihr gegenüber dem Kontoinhaber/der Kontoinhaberin oder dessen/deren Rechtsnachfolger/Rechtsnachfolgerin zusteht.

8.3

Mitteilungen der ASIG an den Kontoinhaber/die Kontoinhaberin erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der ASIG bekannte Adresse.

8.4

Für Schäden zufolge von Übermittlungsfehlern haftet die ASIG nur, wenn sie daran ein grobes Verschulden trifft.

8.5

Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die ASIG lediglich für den Zinsausfall und auch dies nur bei grobem Verschulden.

8.6

Die ASIG ist berechtigt, die Herkunft des einbezahlten Betrages zu überprüfen.

8.7

Die ASIG kann im begründeten Einzelfall von diesem Reglement abweichen.

8.8

Änderungen dieses Reglements werden dem Kontoinhaber/der Kontoinhaberin vier Wochen vor Inkrafttreten schriftlich bekanntgegeben.

8.9

Dieses Reglement wurde durch den Vorstand am 12. November 2019 genehmigt. Es tritt am 1. März 2020 in Kraft und ersetzt die früheren Reglemente.

ASIG Wohngenossenschaft
Zürich, 12. November 2019

Präsident	Geschäftsführer
Walter Oertle	Reto Betschart



ASIG Wohngenossenschaft | Dreispitz 21 | Postfach | CH-8050 Zürich
Telefon 044 325 16 00 | info@asig-wohnen.ch | www.asig-wohnen.ch